

Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb der Unterrichtsgenehmigung für Sekundarstufe I im Fach Technik

Informationsmappe

Inhalt

1. Anschreiben

1. Themengebiete

2. Ziele der Weiterbildungsmaßnahme

3. Qualifizierungsnachweise

3.1. Umgang mit Maschinen im Technikunterricht

3.2. Entwurf und Durchführung einer Unterrichtseinheit
mit abschließender Dokumentation

3.3. Abschlussprüfung

4. Beratung während der Weiterbildungsmaßnahme

1. Anschreiben

Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb der Unterrichtsgenehmigung für die Sekundarstufe I im Fach Technik zur Deckung des Lehrbedarfs an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

Sehr geehrte Damen und Herren,

um dem Lehrkräftebedarf im Fach Technik begegnen zu können, wird es begrüßt, wenn examinierte Lehrerinnen und Lehrer an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren die Gelegenheit wahrnehmen, die Unterrichtsgenehmigung für die Sekundarstufe I im Fach Technik im Rahmen einer Weiterbildungsmaßnahme zu erwerben. Das IQSH bietet hierzu ab Beginn des 1. Schulhalbjahres 2023/2024 eine Weiterbildungsmaßnahme an. Diese umfasst zwei Schulhalbjahre und beginnt am 07. September 2023.

Die zugehörigen Lehrveranstaltungen finden an 16 Ganztagen und 8 Halbtagen jeweils donnerstags vorrangig an der Gemeinschaftsschule Kronshagen statt. Das Angebot integriert fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Inhalte, wobei eine enge Verzahnung der Komponenten eine umsetzbare Orientierung an der Unterrichtspraxis sicherstellt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen eigenverantwortlich Unterricht im Fach Technik erteilen, über den gesamten Zeitraum der Maßnahme an allen Veranstaltungen teilnehmen und über den sogenannten Maschinenschein verfügen oder diesen zeitnah nachweisen (siehe formix: TEC0207). Eine begleitende Lehrkraft der jeweiligen Schule mit langjähriger Unterrichtserfahrung im Fach Technik sollte der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zur Seite stehen.

Die Weiterbildungsmaßnahme wird durch Unterrichtsbesuche mit jeweiligem Beratungsgespräch durch den Weiterbildungs- und/oder Studienleiter begleitet, ist mit Qualifizierungsnachweisen verbunden und schließt mit einer Prüfung ab.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Unterrichtsentlastung von 2 Wochenstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme. Sie sind an den Weiterbildungstagen grundsätzliche von allen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen, so dass sie an den Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen können. Fahrkosten werden mit 0,20 € pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Die Bewerbung zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist auf dem beigefügten Formblatt zu richten an:

IQSH

Jacqueline Reichert (jacqueline.reichert@iqsh.landsh.de)

Schreberweg 5

24119 Kronshagen

Bewerbungsschluss: 30. April 2023

- **Maximale Zahl an Teilnehmenden:** 12
- **Ziel:** Unterrichtsgenehmigung Technik Sek I für die Gemeinschaftsschule und für Förderzentren
- **Adressaten:** Lehrkräfte des Lehramts an Gemeinschaftsschulen und Lehrkräfte des Lehramts für Sonderpädagogik, die verbeamtet oder unbefristet beschäftigt sind.
- **Die Vergabe der Plätze** erfolgt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, nach der folgenden Priorisierung:
 - Eingangsdatum der Bewerbung
 - Doppel- oder Dreifach-Anmeldungen werden zugunsten der Abdeckung möglichst vieler Schulen reduziert.
 - Nachrangig können Lehrkräfte des Lehramts an Gemeinschaftsschulen und Lehrkräfte des Lehramts für Sonderpädagogik berücksichtigt werden, sofern ihre Vertragslaufzeit mind. die Dauer der Qualifizierung umfasst.
 - Nachrangig können zudem Lehrkräfte des Lehramts an Gemeinschaftsschulen und Lehrkräfte des Lehramts für Sonderpädagogik an Privatschulen teilnehmen, die unbefristet beschäftigt sind.
- **Restplätze** können u. U. an Lehrkräfte anderer Lehrämter oder Schulformen vergeben werden. Diese erhalten am Ende der Qualifizierung eine Teilnahmebescheinigung. Die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Eine Informationsmappe ist im Fachportal (<http://fachportal.lernnetz.de>) des IQSH einsehbar. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem Landesfachberater *Johannes Walz* (johannes.walz@iqsh.de).

Hinweise:

- Nach einer Entscheidung des Ministeriums erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Unterrichtsentlastung von 2 Wochenstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme.
- Die Teilnehmer sind ganztätig an den Weiterbildungstagen (donnerstags) grundsätzlich von allen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.
- Bis zum Abschluss der Veranstaltung müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung „GRUNDKURS: Umgang mit Maschinen im Technikunterricht; Holzbearbeitungsmaschinen (4 TAGE) (formix: TEC0207)“ nachweisen. Diese kann entweder während der Weiterbildungsmaßnahme zusätzlich oder bereits im Vorfeld absolviert werden.

2. Themengebiete und Arbeitsschwerpunkte

Technische Grundbildung vermittelt fundamentale Einsichten und Handlungsmuster durch eine intensive Auseinandersetzung mit exemplarischen technischen Inhalten.

Ein schlüssiges Kompetenzmodell führt zu folgenden Kompetenzbereichen: Technik verstehen, Technik konstruieren und herstellen, Technik nutzen, Technik bewerten und Technik kommunizieren.

- Intention von Technikunterricht
 - Identitätsbildung und Kulturverständnis
 - Mehrperspektivisches, reflexives Technikverständnis
- Bedingungen und Perspektiven von Technikunterricht
 - Lernumgebung
 - Berufsorientierung
- Technikdidaktische Modelle
- Fachspezifische Unterrichtsverfahren
 - MINT-Projekte
- Kompetenzorientierter Technikunterricht
- Lernen mit fachspezifischen Medien im Technikunterricht
 - IT-Medien im Technikunterricht
- Fachsprache und Sprachbildung
- Kooperatives Lernen
- Individualisierung im Technikunterricht
- Leistungsbewertung
- Sicherheit im Technikunterricht

3. Ziele der Weiterbildungsmaßnahme

Das Ziel der Weiterbildungsmaßnahme ist die Qualifizierung für den Unterricht im Fach Technik in der Sekundarstufe I.

Die teilnehmende Lehrkraft erwirbt grundlegende Kompetenzen zur Durchführung von Technikunterricht in der Sekundarstufe I.

Die Lehrkraft

- beachtet die geltenden Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz.
- kennt die in den Fachanforderungen Technik verankerte Intention und didaktische Konzepte des Faches.
- kann Technikunterricht planen, durchführen, reflektieren und eigenständig weiterentwickeln.
- kann Inhalte des Faches in ein schuleigenes Curriculum integrieren, reflektieren und weiterentwickeln.
- leitet aus dem mehrperspektivischen Ansatz von Technikunterricht geeignete Unterrichtsverfahren ab und setzt diese zielgerichtet ein.
- setzt fachspezifische Werkstoffe, Materialien und Medien sach- und zielgerichtet ein.
- kennt fachspezifische Verfahren der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, kann Leistung feststellen, bewerten und reflektieren.
- weiß um den Beitrag des Faches zur Informationstechnischen Grundbildung und kennt entsprechende Anwendungen neuer Medien im Unterricht.
- weiß um technikspezifische Bezüge des Faches zu den Naturwissenschaften und deren Bedeutung für den Unterricht.
- weiß um die Bedeutung außerschulischer Kontakte und Kooperationen für das Lernen und Arbeiten im Fach.
- ermittelt individuelle Entwicklungsstände und leitet daraus auch Maßnahmen im Sinne von Inklusion und durchgängiger Sprachbildung für den Unterricht ab.

4. Qualifizierungsnachweise

4.1. Umgang mit Maschinen im Technikunterricht

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer weist die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung „GRUNDKURS: Umgang mit Maschinen im Technikunterricht; Holzbearbeitungsmaschinen (4 TAGE) (formix:TEC0207)“ spätestens zur Prüfung nach. Diese wird im Laufe des Jahres an vier Ganztagen von externen Anbietern an verschiedenen Standorten als zusätzliche Fortbildungsmaßnahme angeboten, kann aber auch im Vorfeld der Weiterbildungsmaßnahme bereits absolviert werden.

Die Sicherheitsbelehrung für den Umgang mit weiteren relevanten stationären und Handmaschinen findet im Rahmen der Weiterbildung statt.

4.2. Entwurf und Durchführung einer Unterrichtseinheit mit abschließender Dokumentation

Pro Weiterbildungshalbjahr entwirft jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer (ggf. auch als Team) eine Unterrichtseinheit zu einem Thema des Technikunterrichts und führt diese Einheit praktisch in ihrem/seinem eigenverantwortlichen Technikunterricht durch.

Über die Verlaufsplanung sowie die fachlichen, didaktischen und methodischen Überlegungen ist eine Dokumentation in schriftlicher Form anzufertigen. Der Umfang der schriftlichen Arbeit sollte 10 Seiten nicht überschreiten.

Unterrichtsmaterialien der Besichtigungsstunde sollten der Dokumentation als Anhang beigefügt und den teilnehmenden Kollegen bereitgestellt werden. (Für eine möglichst ökonomische und nachhaltige Nutzung sollte das Material der gesamten Einheit inklusive Quellenangaben für alle Teilnehmer(innen) auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.)

Die Durchführung der Unterrichtseinheit wird anschließend in einer zusammenhängenden Stellungnahme reflektiert. Das kann auch durch eine PowerPoint-Präsentation unterstützt werden.

Die Unterrichtseinheit wird in einer durchgeführten (Doppel-)Stunde durch die Weiterbildungsgruppe besucht, daher muss der Unterricht an einem Donnerstag stattfinden.

Grundlage der Bewertung der Unterrichtseinheit ist die schriftliche Dokumentation, aus der insbesondere die didaktischen und methodischen Entscheidungen begründet hervorgehen. Über das Ergebnis der Beurteilung erhalten die Teilnehmenden eine Rückmeldung, die bestätigt, ob die nachgewiesenen unterrichtlichen Kompetenzen den Anforderungen entsprechen oder nicht.

Falls eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer den Anforderungen nicht entspricht, wird die Möglichkeit einer Nachprüfung angeboten.

4.3. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer Abschlusslehrprobe und einem sich anschließenden Reflexionsgespräch zu Themen aus dem Fach Technik.

Ziel

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hält eine Unterrichtsstunde, in der die Fähigkeit zum Unterrichten im Fach Technik nachgewiesen wird. Der erfolgreiche Verlauf der Lehrprobe und das anschließende Gespräch sind Voraussetzung für den Erwerb der „Unterrichtsgenehmigung im Fach Technik für die Sekundarstufe I“.

Beurteilungskriterien

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie greifen die Anforderungen der Ausbildungsstandards auf und stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Hat die Lehrkraft sachlich und fachlich korrekt unterrichtet?
- Hat die Lehrkraft die Selbstständigkeit der Lernenden u. a. durch schüleraktivierende Unterrichtsformen gefördert?
- Hat die Lehrkraft die unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden berücksichtigt?
- Hat die Lehrkraft den Unterricht sinnvoll strukturiert und flexibel auf sich verändernde Situationen reagiert?
- Hat die Lehrkraft präzise und verständlich formuliert?
- Ist die Lehrkraft mit den Lernenden respektvoll und wertschätzend umgegangen?
- Ist die Lehrkraft überzeugend und als Vorbild aufgetreten?
- Konnte die Lehrkraft ihr didaktisches Konzept und dessen Realisierung angemessen reflektieren?

Kommission

Zur Prüfungskommission gehören der/die Leiter der Weiterbildungsmaßnahme, die Schulleiterin/der Schulleiter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachaufsicht.

Vorbereitung des Prüfungstages

1. Das Thema der Lehrprobe wird auf Vorschlag der Teilnehmerin/des Teilnehmers von den Leitern der Weiterbildungsmaßnahme zwei Wochen vor der Lehrprobe festgelegt. Es ist in den kontinuierlichen Unterricht eingebettet.
1. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer fertigt für die Lehrprobe eine kurze schriftliche Vorbereitung an und legt sie vor Beginn der Prüfung vor.

Reflexionsgespräch

1. Der Lehrprobe schließt sich ein Gespräch von ca. 30 Minuten an. In diesem Gespräch kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu ihrer/seiner Unterrichtsstunde Stellung nehmen. Es folgt ein Gespräch zu didaktischen und methodischen Grundfragen des Faches Technik.
1. Analysepunkte für die Lehrprobe sind dieselben Kriterien, die auch den Hospitationsstunden zugrunde liegen (vgl. Beurteilungskriterien).

Beratung der Prüfungskommission

Es folgt eine Beratung der Prüfungskommission. Anschließend wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer das Ergebnis der Beratung mitgeteilt. Eine Benotung der Stunde erfolgt nicht. Es wird ein Protokoll der Prüfung angefertigt.

Die erfolgreiche Qualifizierung wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer durch die schriftliche Unterrichtsgenehmigung für das Fach „Technik“ bescheinigt.

Bei deutlichen Defiziten kann die Prüfungskommission der Teilnehmerin/dem Teilnehmer weitere Auflagen machen (Wiederholung der Lehrprobe; Teilnahme an weiteren Fortbildungen usw.) In diesen Fällen wird die „Unterrichtsgenehmigung“ noch nicht erteilt.

5. Beratung während der Weiterbildungsmaßnahme

Die Leiter der Weiterbildungsmaßnahme bieten allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern neben den vereinbarten Beratungsbesuchen jederzeit ein persönliches Gespräch an, in dem über die persönliche Entwicklung während der Weiterbildungsmaßnahme beraten wird.